OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350801/2/Bm/TO

Datum:
Linz, 17. Juni 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde A M G, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 04.05.2020, GZ: BHLLSO-2020-96580/6-MJ, betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 04.05.2020, GZ: BHLLSO-2020-96580/6-MJ, wurde wie folgt entschieden [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„Ihr Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wird abgewiesen.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20 und 24 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LBGI. Nr. 107/2019 idgF.
- Verordnung über die Ausnahmen der Anrechnung von öffentlichen Mitteln auf die Leistung der Sozialhilfe, LGBI. Nr. 126/2019“

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) rechtzeitig Beschwerde, in der Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht wird:

„Erstens keine korrekte Berechnung des Einkommens meiner Gattin obwohl ich Frau M erklärt habe das meine Gattin erst seit Oktober 2019 bei der x arbeitet und einen Monatlichen Bruttolohn von 795,09€ erhält.
Berechnung von Frau M 1.053,59 € Moatlich 14x Jährlich.
Habe Frau M auch gesagt das die Oberstunden laut Lohnzettel nur momentan geleistet werden wegen dem Coronavirus daraufhin hat Sie mich ausgelacht.

Zweitens Aufwendung zur Deckung des Wohnbedarfs 0,00€ keine Ahnung der Berechnung.
Drittens 481,61 Geld/ Sachleistung was heißt das ???

Diese Beschwerde werde ich auch an die Bundesregierung nach Wien senden damit die Damen und Herren erfahren wie man mit einem Österreichischen Bürger der 40 Jahre lang gearbeitet hat und in eine Wirtschaftliche Notlage gekommen ist umgeht, und dann noch am Telefon von Frau M von der BH Linz Land ausgelacht wird.“

I.3. Mit Schreiben vom 25.05.2020 hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt, das gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Im Übrigen hat die belangte Behörde im Vorlageschreiben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet und auch der Bf hat keine mündliche Verhandlung beantragt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis

enthält, dass der Bf das Recht hat, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf, der beim AMS arbeitssuchend gemeldet ist, lebt mit seiner Gattin in einer Mietwohnung in x. Die Kosten für den monatlichen Wohnaufwand werden von der Gattin des Bf entrichtet. Das sind 663,99 Euro für Miete sowie Betriebskosten und Stromkosten in der Höhe von 107,40 Euro. Die Ehefrau des Bf erhält seit Oktober 2019 Wohnbeihilfe von 210 Euro monatlich, die auf das Konto des Bf überwiesen wird. Die Gattin des Bf ist seit Oktober 2019 bei der x beschäftigt und bezieht 14 x jährlich Lohn. Laut der vorgelegten Gehaltszettel hat sie für Februar 2020 929,34 Euro und für März 2020 876,81 Euro Lohn erhalten. Zudem ist die Gattin des Bf seit 06.08.2015 selbständig im Handelsgewerbe Direktvertrieb tätig. Der Bf erhält seit 17.03.2020 Notstandhilfe in der Höhe von 3,87 Euro täglich.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde über den Antrag des Bf wie dargestellt entschieden.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist unstrittig. Dass die Ehegattin die Gesamtwohnkosten entrichtet, ergibt sich unzweifelhaft aus dem von ihr persönlich ausgefüllten und unterfertigtem „Beiblatt für volljährige Personen“ zum Antrag auf Leistung der Sozialhilfe. Aus dem Antrag auf Leistung der Sozialhilfe ergibt sich auch, dass der Bf seit 17.03.2020 Notstandhilfe in der Höhe von 3,87 Euro tgl. erhält.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere

Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);

§ 7 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBGl Nr. 107/2019 lautet:

„§ 7

Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.
(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende
1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen

Personen pro Person 12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschafts-führung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minder-jährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 Oö. SOHAG lauten wie folgt:

„§ 14 Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen. (2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.“

III.2. Verfahrensgegenständlich bemängelt der Bf die nicht korrekte Berechnung des Gehalts seiner Ehegattin und die Reduktion mangels Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs.

Zur Reduktion der Leistung aufgrund fehlenden Wohnbedarfs:

Nach § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG ist der Richtsatz für eine bezugsberechtigte volljährige Person, die keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten hat, im Ausmaß von 25 % zu verringern. Sofern eine bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten hat, diese aber nicht ein Ausmaß von 25 % erreichen, ist der Richtsatz im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
Nach dem festgestellten Sachverhalt übernimmt die Ehefrau des Bf den gesamten Wohnaufwand und hat demnach der Bf keinen Wohnaufwand zu tragen.

Gegenständlich wurde – wie im Berechnungsblatt dargestellt – vorerst für den Bf der Richtsatz „Mitbewohner“ in Höhe von 642,15 Euro angenommen und in weiterer Folge um 160,54 Euro reduziert (das sind 25% des Richtsatzes), da der Bf - wie oben ausgeführt - keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs hat. Der Richtsatz „Mitbewohner“ abzüglich der 160,54 Euro ergibt sich richtigerweise eine Geldleistung von 481,61 Euro; diese 481,61 Euro sind auch im Berechnungsblatt unter der Überschrift „Geld-/Sachleistung“ als Geldleistung ausgewiesen.

Berechnung des Gehalts der Gattin und Berechnung des Haushaltseinkommens:

§ 14 Abs. 1 Oö. SOHAG sieht vor, dass bei der Bemessung der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen sind. Gemäß § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG zählen zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 ua. auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person (wie Ehepartnerin) oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

Die Ehefrau des Bf erhält seit Oktober 2019 Wohnbeihilfe in Höhe von 210 Euro monatlich. Dieses wird vom Amt der Oö. Landesregierung auf das Konto des Bf überwiesen.
Das Gehalt der Gattin des Bf wurde von der belangten Behörde anhand der eingereichten Lohnzettel berechnet. Laut diesen erhielt sie für Februar 2020 einen Nettolohn von 929,34 Euro, für März 2020 einen Nettolohn von 876,81 Euro. Der sich daraus ergebende Durchschnittslohn beträgt 903,08 Euro. Durch die Berechnung eines Durchschnittlohns wurde darauf eingegangen, dass monatlich unterschiedliche Beträge anfallen können. Soweit der Bf anführt, dass Überstunden nur wegen Covid 19 angefallen sind, ist dem zu entgegnen, dass im Monat März als den im Hinblick auf Corona wohl „stärkeren“ Monat ein geringerer Lohn als im Februar angefallen ist. Dieser Durchschnittslohn wurde dann mit 14 multipliziert (Monatslohn sowie Urlaubs- und Weihnachtsgeld) und durch 12 dividiert. Dies ergibt ein monatliches Durchschnittsgehalt in Höhe von 1.053,59 Euro.
Dieses Einkommen der Ehegattin und die als Leistung Dritter anzurechnende Wohnbeihilfe von 210 Euro ergibt einen Betrag von 1.263,50 Euro. Der Richtsatz „Mitbewohner“ für den Bf abzüglich Reduktion Aufwendungen Wohnbedarf beträgt 481,61 Euro, der Richtsatz für die Ehepartnerin ist nach den gesetzlichen Bestimmungen mit 642,15 anzunehmen. Das Einkommen der Ehegattin samt Wohnbeihilfe übersteigt den für sie anzuwendenden Richtsatz um 621,35 Euro. Dieser Betrag liegt über den für den Bf geltenden Richtsatz. Schon daraus ergibt sich, dass dem Bf kein Anspruch auf eine Leistung nach dem Oö. SOHAG zusteht und demgemäß der Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe von der belangten Behörde zu Recht abgewiesen wurde.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Behörde bei der Berechnung schon zu Gunsten des Bf die Notstandshilfe in Höhe von 3,87 Euro, die der Bf seit 17.03.2020 täglich erhält, nicht als Einkommen des Bf angerechnet hat. Bei Einberechnung dieser Notstandshilfe ergibt sich ein noch höheres Haushaltseinkommen.

Aus sämtlich angeführten Sach- und Rechtsgründen war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier